

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wettringen zum 31. Dezember 2022**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2022 wird mit einer Bilanzsumme von 80.483.672,46 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis (Überschuss) von 662.617,07 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an eigenen/ fremden Finanzmitteln von -2.014.142,09 € festgestellt (4.984.367,39 € am 31.12.2021, 2.970.225,30 € am 31.12.2022).
2. Der Jahresüberschuss (662.617,07 €) wird entsprechend der Regelung des § 75 Abs. 3 GO NRW in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Es wird festgestellt, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
4. Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH aus Münster geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Jahresüberschuss 2022 und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 und alle dazugehörigen Unterlagen werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses (2023) im Zimmer 17 des Rathauses, Kirchstraße 19, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form -oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wettringen, 23. Juni 2023

gez. B. Bültgerds, Bürgermeister)